



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Braun /Technik	21.07.2026	ÖFFENTLICH	3

Beratungsgegenstand

Vergabe der Bauarbeiten zur Revitalisierung des Siegentalbachs

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Die Gemeinde Altheim beabsichtigt die Revitalisierung des Siegentalbachs im Bereich der Sportanlage.

Für die Maßnahme zur Revitalisierung erhält die Gemeinde Altheim Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds des Bundes, Programm KFW 444 Natürlicher Klimaschutz Kommunen, eine Förderung in Höhe von max. 80% der zuwendungsfähigen Kosten, d.h. max. 90.400€ auf Basis der im Zuschussantrag angemeldeten Kosten in Höhe von 113.000€.

Der Baubeginn ist im August/September geplant und die Arbeiten im Gewässer müssen bis Anfang Oktober aufgrund der Schonzeiten abgeschlossen sein.

Die Kostenberechnung für die Maßnahme liegt bei 49.980,00€ brutto.

Es wurden 6 Firmen aufgefordert ein Angebot ab zu geben.

Eine Firma hatte im Vorfeld abgesagt.

Die Angebotseröffnung fand am 02.07.2026 um 11:00 Uhr in Allmendingen statt.

Von 3 Firmen wurden die Angebote vor der Öffnung des ersten Angebotes fristgerecht auf direktem Weg oder per Post in einem unversehrten Umschlag eingereicht.

Die fachtechnische Prüfung der zu wertenden Angebote hat folgende Reihenfolge ergeben:

Fa. Karok Neu Ulm	68.725,53€ brutto
2. Bieterin	74.455,62€ brutto
3. Bieterin	76.851,21€ brutto

Die Firma Karok verfügt über die notwendigen technischen Kenntnisse sowie über das erforderliche Fachpersonal und Geräte, um die anstehende Bauaufgabe erfolgreich auszuführen. Die Fa. Karok hat den Fertigstellungstermin zum Oktober



nochmals bestätigt. Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe an die Firma Karok aus Neu Ulm.

Frühere Behandlungen es Beratungsgegenstands

19.11.2024

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Altheim stimmt der Vergabe der Arbeiten zur Revitalisierung des Siegentalbachs an die wirtschaftlichste Bieterin, die Fa. Karok aus Neu Ulm, zum Angebotspreis von 68.725,53€ brutto zu.

Befangenheit*

J. Wetzel

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

Submissionsergebnis